

KUNDMACHUNG

Entsprechend der Bestimmung des § 292 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in seiner Sitzung vom 20.12.2024 für die Vergabe von Marktstandplätzen bei den St. Veiter Märkten (ausgenommen des St. Veiter Wiesenmarktes) folgende Entgelte mit sofortiger Wirkung festgesetzt:

ABSCHNITT I

(1) Platzentgelte für den

Kalten Markt,
Osterkrämermarkt,
Veitsmarkt,
und den Allerheiligenmarkt

werden je Laufmeter und Tag mit einem Entgelt von € 5,00 festgelegt.

(2) Für den Flohmarkt werden je Stand und Tag Platzentgelte in Höhe von € 10,83 festgelegt.

(3) Für den Weihnachtsmarkt werden die folgenden Pauschalen pro Stand festgelegt:

Loungen	€ 400,00 + Strom nach Verbrauch
Markthütten	€ 50,00 + Strompauschale pro Woche
Gastronomie	€ 200,00 + Strom nach Verbrauch

ABSCHNITT II

Nachdem Bauernmärkte keine Märkte im Sinne des Bundesgesetzes, § 286 Abs. 3 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024, sind, müssen die Platzentgelte für den St. Veiter Bauernmarkt gesondert, wie folgt festgesetzt werden:

Für den St. Veiter Bauernmarkt werden folgende Tagespauschalen festgelegt:

bis 3 lfm	€ 3,00
ab 3,1 bis 5 lfm	€ 5,00
ab 5,1 bis 8 lfm	€ 8,00
ab 8,1 bis 10 lfm	€ 10,00
mehr als 10 lfm	nach Absprache

Tagespauschalen für fallweise Marktteilnehmende werden folgend festgelegt:

je Laufmeter und Tag € 5,00

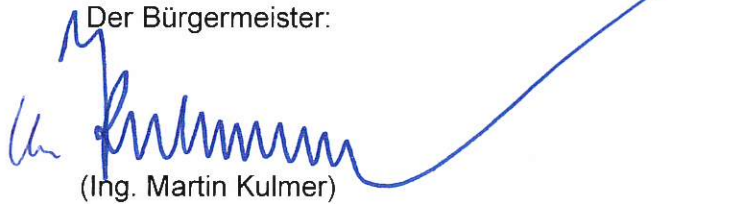
ABSCHNITT III

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, für unvorhersehbare Leistungen sowie die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen und Anlagen ein angemessenes Entgelt beziehungsweise einen angemessenen Zuschlag zu verlangen.

Zu den unter Abschnitt I und II genannten Marktstandentgelten werden die mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen, z. B. Ausgaben für die Bewerbung der Märkte, auf die Marktparteien umgelegt. Diese Auslagen werden an die Marktparteien pauschal, unter Berücksichtigung von Standplatzgröße und Höhe des jeweiligen Marktstandentgeltes, vorgeschrieben.

Alle angeführten Pauschalen und Entgelte verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Bürgermeister:



(Ing. Martin Kulmer)